



UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Forschungsstelle Glücksspiel

Thesen für Vortrag: Die Sozialkonzepte und deren Evaluierung

***Prof. Dr. Tilman Becker
Geschäftsführender Leiter
Forschungsstelle Glücksspiel***

1. Die Verpflichtung für Anbieter zur Einführung von Sozialkonzepten mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 war eine Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2006 zu Sportwetten.
2. Die gesetzlichen Anforderungen an Sozialkonzepte wurden im Glücksspielstaatsvertrag von 2008 für das stationäre staatliche Angebot von Lotterien und Sportwetten entwickelt. Jedes Angebot im Internet war untersagt.
3. Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag von 2012 ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Wenn Glücksspiele in einem staatlichen Monopol angeboten werden, so darf der Staat nicht gleichzeitig eine Angebotserweiterung zu Generierung von Staatseinnahmen bei Spielen mit einem höheren Suchtgefährdungspotential, die nicht unter das Monopol fallen, betreiben.
4. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat dazu geführt, dass Spielhallen und Gaststätten in das ordnungsrechtliche Glücksspielrecht der Länder aufgenommen wurden.
5. Mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag von 2012 wurden die gesetzlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags von 2008 für Sozialkonzepte ohne Modifikationen auch für privat angebotene Sportwetten sowie Spielhallen und Gaststätten übernommen.
6. Mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag von 2012 wurde das Internetverbot für Lotterien und Sportwetten aufgehoben. Für dieses Angebot sieht der Gesetzgeber eine wissenschaftliche Evaluierung der Sozialkonzepte vor.

7. Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Evaluierung von Sozialkonzepten nur für das Internetangebot für Spielformen mit einem geringen (Lotto) oder keinen Suchtgefährdungspotential (Gewinnsparen, Soziallotterien) bei einem Fehlen dieser Verpflichtung für Spielformen mit einem hohen Suchtgefährdungspotential (Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten, Spielbanken) ist nicht kohärent.
8. Eine Evaluierung von Sozialkonzepten dient zur Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies könnte auch mit einer Zertifizierung durch akkreditierte Prüforganisationen erreicht werden.
9. Eine wissenschaftliche Evaluierung dient dazu, zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die gesetzlichen Vorgaben zur Suchtprävention für die Sozialkonzepte durch wissenschaftliche Befunde gerechtfertigt werden oder nicht.
10. Im Rahmen von Sozialkonzepten können Daten durch die Anbieter über das Spielverhalten erhoben werden. Diese sollten im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluierung von Sozialkonzepten ausgewertet werden. Dies würde dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt dienen.
11. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollte bei der Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
12. Vor dem Hintergrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen generell und den durch die erhobenen Daten gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte dann eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
13. Dann sollte eine wissenschaftliche Evaluierung dieser so weiter entwickelten gesetzlichen Vorgaben für Sozialkonzepte durch die wissenschaftliche Evaluierung der hierauf basierenden Sozialkonzepte erfolgen.
14. Dieser mehrstufige Prozess wäre im Sinn einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sinnvoll und würde dafür sorgen, dass die Maßnahmen, die der Gesetzgeber zur Suchtprävention vorsieht, im Zeitablauf auch wirklich diesem Ziel immer besser dienen.